

Paradies.
Montag - Mittwoch - Freitag
Konzert m. freiem Eintritt.

Cognac-Pralinés,
3 H. Schokolade-Desserts,
Fondants, Vanille-Mandeln,
täglich frische Makronen
empfehlen
**Carl Boock, Breitestr. 1 u. Markt
Koster Turm 12.**

Öffentliche Bekanntmachungen.
Polizei-Verordnung.

betr. das Halten der sogenannten Röhre oder Stiefelröhre.
Auf Grund des § 7 der Polizeiverordnung vom 20. Juni 1876 verordne ich zur Regelung des sogenannten Röhre- oder Stiefelröhrenwesens unter Zustimmung des Provinzialrates in Gemäßheit des Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) und des §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnungen vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz wie folgt:

§ 1. Eine Röhre gegen Entgelt ein und nicht älter als 6 Jahre altes Kind in Kost und Pflege nehmen will, bedarf hierzu in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Aufnahme, des Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (d. h. des Amtsvorstandes, bei der städtischen Polizei-Verwaltung).

§ 2. Die Erlaubnis wird erteilt nur bei einem Röhre- und nur solchen Personen erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Unterbringung einer solchen Pflege des Erlaubnis geneigt erscheinen.

§ 3. Die Erlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzuweisen und in der Weise zu bezeichnen, wie folgt:

a) der Name des in Pflege zu nehmenden Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt,
b) Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei nachgelassen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie des Vormundes,
c) Name, Stand und Wohnung der Pflegeeltern, wenn anzugeben und erforderlichen Falls zu bezeichnen.

§ 4. Wird die nachgesuchte Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde erteilt, so ist die darüber auszufällende Bescheinigung von der Polizeibehörde sorgfältig aufzubewahren und während des Pflegeverhältnisses den Beamten der Polizeibehörde und den von der letzteren beauftragten Personen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Die erteilte Erlaubnis erlischt bei etwaigem Wohnungswechsel der Pflegeeltern. Vor solchem Wechsel ist daher die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzuweisen.

§ 6. Die erteilte Erlaubnis wird ferner zurückgenommen, wenn die Pflegeeltern die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt und insbesondere diesem die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewährt oder wenn sonstige eine für das Pflegekind nachteilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Pflegeeltern eintritt.

§ 7. Während des Pflegeverhältnisses ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten, nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (R.-G.-Bl. S. 40) mit einer entsprechenden Vollmacht zu verordnenden Personen von der Pflegeeltern und deren Verwandten der Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf alle das Pflegekind betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, nach Ermessen des Röhre-Verwalters zu erteilen.

§ 8. Wird das Pflegeverhältnis ausgetreten oder stirbt das Pflegekind, so hat die Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Tode des Pflegeverhältnisses, bezw. nach dem Eintritte des Todes, der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Erlaubnis-Nummers (§ 4) Anzeige zu machen.

§ 9. Öffentliches Verleihen oder noch nicht sechs Jahre alten Kinder, welche sich beim Erlöse ihrer Polizei-Verordnung bereits in einem Pflegeverhältnis im Sinne des § 1 befinden, ist von dem Verleiher oder dem Pfleger binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine die Angaben in § 8 enthaltende schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und innerhalb gleicher Frist nach Maßgabe des § 9 die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

§ 10. Auch im übrigen finden die vorstehenden Vorschriften auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse gleichmäßige Anwendung.

§ 11. Ferner unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in dem Gebiet der Ortspolizeibehörde wohnen.

§ 12. Auf diejenigen Kinder, für welche die ständige oder öffentliche Armenpflege oder sonstige öffentliche Wohlfahrtsanstalten eintritt oder bereits eingetreten ist, sowie auf diejenigen Personen, welche im wesentlichen Auftrage eines staatlich genehmigten Wohlfahrtsvereins die Pflege eines Pflegekindes übernommen haben oder übernehmen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 13. Die Ortspolizeibehörde kann ferner diejenigen Personen, welche ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen (vergl. § 82 des Reichsgesetzesbuches) oder eines Vormundes des Kindes die ständige Pflege für das Kind übernommen haben oder übernehmen, nach dem Ermessen des Einzelnen von der Beobachtung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entbinden.

§ 14. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben, um beschaffen zu sein, die folgenden wesentlichen Angaben, namentlich unbedingt der Vorschriften über das polizeiliche Vorgehen, zu enthalten.

§ 15. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögenstalle entsprechende Haft tritt.

§ 16. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung treten die zur Regelung des sogenannten Röhre- und Stiefelröhrenwesens erlassenen Polizei-Verordnungen der Ortspolizeibehörden außer Wirkung.

Halle, den 17. Dezember 1890.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. (49.) v. Batom.

Indem wir die vorstehende Übersichts-Verordnung hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir gleichzeitig bekannt, daß die Erlaubnis zum Halten von Stiefelröhren im Bureau der Armen-Verwaltung, Rathhausstr. 1, II, Zimmer 80 nachzuholen ist.

Halle a. S., den 14. Juli 1904.
Die Polizei-Verwaltung
Abteilung für das Stiefelröhrenwesen. A. v. Winter.

Bekanntmachung.
Nach den angeordneten Beobachtungen werden die öffentlichen Straßen-Kanäle vielfach dadurch verunreinigt, daß teils der zur Straßen-Reinigung Verpflichteten der Verkehr in die Gullylöcher der Kanäle abgehoben wird. Die Polizei-Verwaltung sieht sich deshalb veranlaßt, die nachstehende Verfügung des § 4 der städtischen Straßen-Reinigung vom 5. Juni 1890, welche folgenden Wortlaut hat:

„Der bei der Straßenreinigung genommene Schmutz, Schlamm, Schmutz und sonstige Unrat darf weder auf benachbartes Straßenraumpersonal gelassen, noch den Gullylöchern der Kanäle zugeführt werden, ist vielmehr, wenn er nicht sofort abgehoben oder untergebracht werden kann, bis zu seiner Entfernung im Hause der Gullylöcher in Säcken oder Müllsäcken, nicht aber in Strohgeräten oder sonstigen an der Straße liegenden, unbedeckten Behältern aufzubewahren. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten, bei der Straßenreinigung zu entfallenden Massen von dem Straßenraumpersonal bzw. einem Verpflichteten auf das Straßenraumpersonal eines anderen Verpflichteten zu überlassen.“

mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift aus § 76 der genannten Verordnung mit Geldstrafe nicht unter 5 Mark geahndet werden.

Halle a. S., den 26. März 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.
Mit Rücksicht auf die beschriebene Erneuerung wird hierdurch zur Aufmerksamkeit gemacht, daß das nachstehende Hebräer- und sogenannte Eponen-Verbot ist und je nach Umständen am 1. April 1890 befristet wird.

Halle a. S., den 16. Juli 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.
Anträge auf Bewilligung hypothekensicher Darlehen aus dem Mitteln der städtischen Sparkasse werden ohne Vermittelte während der Dienststunden in den Geschäftsräumen der Sparkasse entgegengenommen. Auch wird jede gewöhnliche Auskunft über die Bedingungen, unter denen hypothekensicher Darlehen gewährt werden, bereitwillig erteilt.

Halle a. S., den 9. Juli 1904.
Das Direktorium der städtischen Sparkasse. etc.

Bekanntmachung.
Für den Rekrutierungsbefehl werden die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und seltene Vögelarten auf

Montag den 22. August d. J.
und die Eröffnung der Jagd auf Fasanen, Wachteln, Reb- und Rebhühnerarten und Gänse auf

Donnerstag den 15. September d. J. festgesetzt.
Halle, den 15. Juli 1904. Der Bezirks-Ausgleich zu Merseburg.

Bekanntmachung.
betreffend Bewilligung von Sonntagsarbeit.
Die Anträge der Gewerbetreibenden auf Bewilligung von Sonntagsarbeit gemäß § 106 f. und von Arbeiter-vereinigungen gemäß § 138a der Gewerbeordnung, welche, die darüber eingehenden, sind hiermit der Inspektions-Verwaltung durch den zuständigen Kreis-Inspektions-Verwaltung, zum Zweck einer möglichst sorgfältigen Entscheidung, sind für die in der Regel an den zulässigen Sonntags- und Feiertagen zu richten, der sie sofort zu prüfen und mit seiner gutachtlichen Äußerung an die zur Entscheidung berufene Behörde weiter zu geben hat. Für in dringenden Fällen kann die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde unmittelbar eingeholt werden. Es liegt im eigenen Interesse der Gewerbetreibenden, die fraglichen Anträge so früh einzureichen, daß ihre Entscheidung bis zu dem beschließenden Beginn der Sonntagsarbeit oder Feiertagsarbeit ausföhrbar ist. Unternehmern, welche die Sonntags- oder Feiertagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung vornehmen lassen, machen sich strafbar.
Merseburg, den 7. Juli 1904.
Der Königliche Regierungs-Präsident. Hr. v. P. Ref.

Bad Wittekind.
Donnerstag den 28. Juli, abends 8 Uhr
Extra-Konzert
zum Besten der Wittekind „Cherese-Stiftung“
geben von der Kapelle des 101. Reg. General-Infanterie-Reg. Graf
Mumenthal (Magdeb.) Nr. 36 unter Leitung des Königl. Musikföhr.
Herrn O. Wiegert.
Eintree 35 Pfg. Kur- und Abonnementskarten haben mit Anzählung
von 15 Pfg. pro Person Gültigkeit. Vorverkaufskarten A 30 Pfg. in der
Musikalienhandl. Reinhold Koch, Alte Promenade 1a.

Saalschloss-Brauerei.
Vornehmes Gartenlokal.
Diners von 12—3 Uhr.
F. Winkler.

Peissnitz-Restaurant.
Morgens Donnerstag
Gr. Volksliederabend,
auf welchen ich besonders aufmerksam mache.
H. Schröter.

Königl. Bad Lauchstädt.
Sonntag den 31. Juli, ev.
Nachmittags Konzert, abends Ball.
Dienstag, Mittwoch, Freitag nachmittag. Konzert.

Freyberg's Garten.
Mittwoch den 27. Juli
Großes Elite-frei-Konzert,
ausgeführt von der herrlichen Kapelle unter persönlicher Leitung des Herrn Musikföhr.
direktor Görlich.

Wein- u. Bierhaus von A. Sergel,
Mittwochstr. 15. früher Ehrenberg. Mittwochstr. 15.
Wein- u. Gesellschaftszimmer.
Saal in Hochzeiten und anderen Festlichkeiten.
Zugfreier Garten.

Auf nach Nettleben!
Gasthof zur Sonne.
Sonntag den 31. Juli
Großes Volksfest,
verbunden mit Jagdmarkt (Waben, Stände und Zelte aller Art zur Verfügung für Groß und Klein mit bei).

„Alles da.“ „Alles da.“
Ein Ochse wird am Spieß gebraten,
Beginn des Festens morgens 8 Uhr,
Beginn des Konzertes nachmittags 3 Uhr.
Im Saal von 3 Uhr an: **Große Ballmusik,**
mogu von nach und fern alles einleitet
Alwin May, Gastwirt.

Weissbier-Salon.
Inhaber: Lothar Hoffmann.
Morgens Donnerstag abends 8 Uhr an
Großes Extra-Frei-Konzert.

Bergschenke.
Sonne Mittwoch abends 8 Uhr
Großer Volksliederabend.
Eintritt frei. R. Richter.

Handwerker-Meister-Verein
V. Abonnements-Konzert
Freitag den 29. Juli abends 8 Uhr in Freyberg's Garten
mit Commemoration. Auf allgemeinen Wunsch u. a.
Auführung des Schladens-Potpourri vom 1870/71. Der Vorstand.

Wer hochfeine, hausgeschlachtene Würst
aus Frischem Schweinegut tunzen will, beschaffe ich zu
Bernhard Borgis, Domplatz 10.
Denkjahr 1833.
Jeden Montag und Donnerstag: **Großes Schlachtefest.**
Jeden 2. u. 9. Uhr: **Schlachtefest** mit H. Zanderhals, Brauerei u. ach.
Acht, von 5 Uhr die feinsten frische Rost, Leber- u. Schwarzwurst, a. Rind nur 50 Pfg.

Jeden Donnerstag: **Schlachtefest.** — Friedrich Kövins, —
Kümmersbergstr. 20.
Jeden Freitag: **Schlachtefest.** — Franz Hart, —
Kümmersbergstr. 11.
H. hählich, Wenden, 2. W. str. alt, ab
eigen j. vergeb. D. H. F. 1306 a. b. Gp. b.
Wohlfühlender über der besten billigen
Alb. Lange, Gölitzerstr. 37.

Paradies.
Montag - Mittwoch - Freitag
Konzert m. freiem Eintritt.

Thalia-Theater.
Mittwoch u. Donnerstag:
Lezte Aufführungen
Martina's Hochzeit
und
Zapfenstreich.
Ab Freitag täglich:
Sein Dämon,
Schauspiel in 4 Akten nach dem gleichnamigen
russischen Roman des Generals-Kapitän
von Franz Keller.
Hierzu:
Alt-Heidelberg. (Barock).
Bretel: 85, 86 Pfg. 1.06 Pfg.

Stadt-Theater Leipzig.
Altes Theater.
Donnerstag den 28. Juli 1904.
Der Obersteiger.

Café Roland.
Nur noch kurze Zeit!
Die lustigen, unheimlichen
Wiener Schrammeln.
Jeden Abend großer Erfolg!
Trag der großen Hitze vollständig
hüßig. Lokal.
Genie Wittrock:
Wiener Walzer-Abend.

„Wiener Zugvögel“
konzertieren täglich von 5 Uhr ab nach
Wiederholung des Hrn. Kranjoic, Pflanz
Golfplatz in
„Bratwurstglöckle“
Nur Ruhe kann es bringen!

**Internationales
Konzerthaus.**
Gr. Ulrichstraße 50.
Elegante Wiener Damen-Kapelle.
Aufgeben:
Bellachini.
Neues Programm.

Zum Lannhäuser.
(Alte Prosslers Berg).
Donnerstag abends 8 Uhr
Gr. Frei-Konzert.

Lindhauer's Hotel,
Alte Promenadestr. 2, an der Friedrichstr.
Nun eröffnet!
Mittags- und im Moment. —
Wohlfühler Abendstamm —
zu kleinen Preisen.

Hotel „Deutscher Hof“
Brandstr. 8, Tel. H. 604.
Nun eröffnet! — Wohlfühler
Abendstamm — Mittagstisch nach Wahl (im
Moment). — Schattiger Garten mit
Kolonnade. — Gesellschaftszimmer, 20 bis
60 Personen fassend, zum Abhalten von
Societäten u.

Eisenbahn-Restaurant.
ZeilstraÙe 4
(früher am Bahnhof) nahe Nähe der Bahn,
empfehlen
schöne Aussicht. Mittagstisch, 50 Pfg.
Barmer u. tolle Speise zu jeder Tageszeit.
Kühler Keller.
— H. Raubichs Pflanz.
— Kochschmidts Fried. Fuchs.

Bauernschenke,
Kellstraße 130.
Dem geehrten Publikum bringe meine
Kochschmidts in empfehlender Erinnerung.
Schönes Vereinszimmer,
50 Personen fassend.
K. Schreck.

X. Schade,
ZeilstraÙe 10.
Donnerstag
Gr. Schlachtefest.

Donnerstag
Hausgeschlachtene
M. Bornschlein, SchulstraÙe 9.
Donnerstag
Großes Schlachtefest.
S. Gerbstadt,
Kümmersbergstr. 12.
Empfehlen:
Junge Lenden, Spöngchen usw.